



Verordnung über den Datenschutz und die Internetbekanntgabe von öffentlichen Informationen

vom

07. Dezember 2015

Inhaltsverzeichnis

Artikel	Seite
1. Datenregister	2
2. Datenbearbeitungssystem der Abteilung Sicherheit	2
3. Grundsatz	2
4. Zuständigkeit	2
5. Befristung	2
6. Datenschutz	2
7. Gewerbe- und Vereinsverzeichnis	3
8. Technische Voraussetzungen	3
9. Inkrafttreten	3
Genehmigung und Inkraftsetzung	4

Der Gemeinderat Spiez erlässt gestützt auf Artikel 20 des Datenschutzreglementes vom 15. September 2015 die folgende

Verordnung über den Datenschutz und die Internetbekanntgabe von öffentlichen Informationen

Datenregister	<p>Art. 1</p> <p>¹ Das Register der Datensammlungen liegt während den normalen Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindeschreiberei auf. Die Gemeindeschreiberei ist gleichzeitig koordinierende Anlaufstelle.</p> <p>² Auf eine Veröffentlichung des Registers im Internet wird verzichtet.</p>
Datenbearbeitungssystem der Abteilung Sicherheit	<p>Art. 2</p> <p>Die Abteilung Sicherheit darf Daten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben bearbeitet, durch ein Abrufverfahren den folgenden Abteilungen und Dienstzweigen der Gemeindeverwaltung im Rahmen der Erforderlichkeit zugänglich machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bau b) Bildung c) Finanzen d) Gemeindeschreiberei e) Soziales f) Sekretariat Gemeindewerkhof g) weiteren Organen, sofern eine gesetzliche Grundlage nachgewiesen wird
Grundsatz	<p>Art. 3</p> <p>¹ Die Bekanntgabe von Informationen im Internet und mittels internetähnlichen Diensten, die nach der Informationsgesetzgebung öffentlich zugänglich sind und die Personendaten enthalten, richtet sich nach den folgenden Bestimmungen.</p> <p>² Der Zugang zu Informationen richtet sich nach dem kantonalen Informationsgesetz (IG) und nach der kantonalen Informationsverordnung (IV).</p> <p>³ Der Begriff Personendaten richtet sich nach dem kantonalen Datenschutzgesetz (KDSG)</p>
Zuständigkeit	<p>Art. 4</p> <p>Zuständige Stelle für die Bekanntgabe von Informationen im Internet oder mittels internetähnlichen Diensten ist die Gemeindeschreiberei.</p>
Befristung	<p>Art. 5</p> <p>Informationen gemäss Art. 3 Abs. 1 werden für eine Dauer von maximal 10 Jahren im Internet veröffentlicht. Vorgaben für eine frühere Datenvernichtung bleiben vorbehalten.</p>
Datenschutz	<p>Art. 6</p> <p>¹ Die zuständige Stelle nach Art. 4 stellt vor der Bekanntgabe von Informationen im Internet, die Personendaten enthalten, sicher, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) diese Informationen nach der Informationsgesetzgebung zugänglich sind b) eine Information von Amtes wegen nach der Informationsgesetzgebung zulässig ist c) die Veröffentlichung im Internet keine besonderen Risiken für die betroffene Person verursachen und d) die Persönlichkeit der betroffenen Person durch die Bekanntgabe ins Ausland nicht schwerwiegend gefährdet wird (Art. 14a KDSG).

² Betroffene Personen haben die Gelegenheit, ein der Bekanntgabe entgegenstehendes, überwiegendes privates oder öffentliches Interesse glaubhaft zu machen.

³ Betroffene Personen können zudem ihre Rechte nach Art. 13 und 20 ff. KDSG, namentlich das Recht auf Sperrung, auf Auskunft sowie auf Berichtigung unrichtiger Daten, geltend machen.

⁴ Die Sperrung gemäss Absatz 3 kann sich auf die Veröffentlichung im Internet beschränken.

⁵ Von der Veröffentlichung wird abgesehen, wenn

- a) ein entgegenstehendes Interesse gemäss Absatz 2 glaubhaft gemacht wird, oder
- b) eine Sperrung vorliegt.

⁶ Im Internet dürfen zudem nicht bekannt gegeben werden:

- a) Öffentliche Register, soweit nicht eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage die Internet-Bekanntgabe vorsieht
- b) persönliche Identifikationsnummern und –Codes
- c) systematisch geordnete Daten aus der Einwohnerkontrolle (Art. 12 Abs. 3 KDSG) und ihnen gleichgestellte Listenauskünfte.

Art. 7

Gewerbe- und Vereinsverzeichnisse

¹ Die Gemeinde kann auf ihrer Internetseite ein Gewerbe- und Vereinsverzeichnis bekannt geben.

² Sofern Gewerbebetriebe und Vereine auf die Publikation ihrer Daten verzichten wollen, haben sie dies der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

Art. 8

Technische Voraussetzungen

¹ Allfällige E-Mail-Adressen auf der Internetseite dürfen nur in einer Form veröffentlicht werden, die ein Lesen durch Spamroboter verunmöglicht.

² Die zuständige Stelle nach Art. 4 stellt sicher, dass aus im Internet bekannt gegebenen Informationen keine Zusatzinformationen auslesbar sind (Dokumentenhistorie, Vorversionen etc.).

³ Sie trifft im Übrigen die nach einem anerkannten Standard verlangten zusätzlichen technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz der Publikationsplattform vor Manipulationen.

Art. 9

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt auf einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Genehmigung und Inkraftsetzung

Die Verordnung über den Datenschutz und die Internetbekanntgabe von öffentlichen Informationen ist vom Gemeinderat am 7. Dezember 2015 genehmigt worden.

Die Verordnung wird auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt.

Spiez, 7. Dezember 2015

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Sekretär

F. Arnold

K. Sigrist

Die Inkraftsetzung wurde im Simmentaler Anzeiger vom 17. Dezember 2015 publiziert.